62. Geltendmachung des Rochtes des Fiskus auf erblose Berlassenschaften gegen Erbprätendenten, welchen ihre Rechte im Ansschlußurteile vorbehalten sind.

IV. Civilsenat. Urt. v. 13. November 1882 i. S. Fiskus (Kl.) w. Frau W. (Bekl.) Rep. IV. 391/82.

- I. Landgericht Schweidnig.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagte hatte sich auf das in Semäßheit des §. 24 A.C.R. II. 16 erlassene Ausgebot gemeldet, und es waren ihr daher im Ausschlußurteile ihre Erbansprüche an dem Nachlasse der Frau K. vorbehalten. Da sie im Erblegitimationsversahren nichts zur Begründung ihres Erbrechtes beibrachte, hat Fiskus gegen sie mit dem Antrage geklagt:

sein ausschließliches Recht auf den gesamten Nachlaß der Frau K. anzuerkennen und sie mit ihren Erbansprüchen an diesem Nachlasse auszuschließen.

Nach diesem Klagantrage ist Beklagte in erster Instanz verurteilt; auf ihre Berufung ist Kläger mit dem Antrage abgewiesen, auf die Revision des letzteren die Berufung der Beklagten zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

"Nach A.C.R. II. 16. §§. 16. 25 ift das Recht des Fiskus an einer erbstofen Verlassenschaft ein wirkliches Erbrecht; der Fiskus hat alle Rechte und Pflichten eines Erben. Dies ist auch vom ehemaligen Obertribunale (Entsch. Bd. 7 S. 155), von Förster (Theorie und Praxis Bd. 4 §. 263) und von Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 3 §. 194) ansaenonumen.

Der Erbe kann sein Erbrecht, und zwar (folange seine Klage nicht verjährt ist) jeder Zeit durch Klage gegen jeden geltend machen, welcher ein gleiches oder besseres Erbrecht in Anspruch nimmt. Zutreffend sagt Dernburg (Bd. 3 §. 230), daß mit der Erbschaftsklage jeder belangt werden kann, welcher das Erbrecht des Klägers bestreitet oder thatsächlich negiert, daß es aber freilich zur Erbringung der Passivelgimation des Beklagten der Darlegung und eventuell des Beweises berjenigen Momente bedarf, aus welchen sich das Interesse des Klägers ergiebt, dem Beklagten gegenüber als Erbe anerkannt zu werden.

Im vorliegenden Falle liegen diese Voraussetzungen vor. Denn

die Beklagte hat sich in dem Aufgebotsversahren als Erbprätendentin angemeldet, aber ihre Ansprüche trot der Aufforderung des Nachlaßrichters in keiner Weise begründet. Sie hat durch ihre Anmeldung herbeigeführt, daß ihr in dem Ausschlußurteile vom 22. Mai 1880 ihre Unsprüche an den in Rede stehenden Nachlaß der Witwe R. porbehalten sind. Dieser Vorbehalt hat die Wirkung gehabt, daß das Ausschlußurteil den Kläger nicht als Erben der gedachten Erblafferin legitimiert. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Beklagte hiermit das Erb= recht des Klägers bestritten hat, daß berselbe ein rechtliches Interesse baran hat, den durch dieses Bestreiten herbeigeführten Mangel seiner Erblegitimation zu befeitigen, und daß ihm als Mittel dazu die Klage gegen die Beklagte zusteht. Db diefe Klage im vorliegenden Kalle unter 8, 231 C.B.D. zu subsumieren ift, fann bahingestellt bleiben, ba. auch menn dies der Kall wäre, das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung seines Erbverhältnisses barin liegt, daß ihm ohne dieselbe die volle Disposition, insbesondere über die zum Nachlasse gehörigen Hypothefenkapitalien, mangelt.

Das Aufgebotsversahren ist, wie die Stellung der §§. 478 flg. in T. I. Tit. 9 A.L.R. ergiebt, ein Teil des Erblegitimationsversahrens. Es ist nie bezweiselt worden, daß der Streit unter nichteren Erbprätendenten, welcher in einem Erblegitimationsversahren ohne Aufgebot über die Erbeslegitimation entsteht, durch die Klage des einen oder anderen Prätendenten zum Ausdrucke zu bringen ist, und daß zur Begründung der Passibelgitimation für diese Klage es schon genügt, wenn der eine Prätendent durch die Behauptung eines gleichen oder besseren Erbrechtes die Erlangung der Erblegitimation und somit die Versügungsbesugnis des anderen Prätendenten über den Nachlaß hindert.

Dasselbe Recht muß man demjenigen, zu bessen Legitimation ein Aufgebotsversahren stattfindet, gegen einen Prätendenten geben, welcher sich als gleicher oder besserer Erbe anmeldet. Dies ist die Bedeutung des §. 482 a. a. D.:

"Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine ein Erbe, so muß er dem Richter sein Erbrecht gehörig nachweisen."

Der Berufungsrichter versagt indessen diese Klage aus der Erwägung: daß das Gesetz auch nach Erlaß des Ausschlußurteiles und nach der Überweisung der Erbschaft an den Fistus dem Erben den Nachweis seines Erbrechtes noch mährend der ganzen Dauer der dreißigjährigen Verjährungszeit gestattet und erst nach deren Absauf ihn seines dis dahin nicht dargethanen Rechtes für verlustig erklärt. Diese Wohlsthat des Gesetzes würde der Beklagten ohne Grund entzogen, wenn Fiskus dieselbe durch Klage zwingen könnte, sich schon jetzt als Erbin bei Vermeidung des Ausschlusses zu legitimieren.

Diese Ausführung ist, soviel sie auf den ersten Anblick für sich zu haben scheint, eine rechtsirrtumliche. Denn es ist nicht außer acht zu lassen:

daß §. 494 A.L.A. I. 9 nur über die Wirkung des Präklusions urteiles disponiert, aber die Frage, durch welche andere Vorgänge der Präkludierte seines Erbrechtes verlustig gehen kann, unberührt läßt; ferner, daß derselbe nur darüber handelt:

wie lange der präkludierte Erve die Erbrechtsklage hat, aber nicht darüber:

von welchem Zeitpunkte ab derjenige, welcher ein Erbrecht geltend machen will, die Erbrechtsklage erheben darf.

Nur um die lettere, nicht um die erstere Frage handelt es sich hier. Der Fiskus behauptet nicht, daß der Beklagten, obwohl noch nicht 30 Fahr verklossen sind, durch das Ausschlußurteil ihr Erbrecht versloren gegangen sei, sondern daß sie gar kein Erbrecht habe. Hierauf in Verbindung mit den §§. 4. 16. 25 A.L.R. II. 16 stütt er seine Erbrechtsklage.

Auch die Erbrechtstlage der Beklagten verjährt erst in 30 Jahren; dies ist keine besondere Wohlthat, welcher der Gesetzgeber dem Präskludierten als eine Wirkung des Aufgebotsversahrens giedt, sondern der ruht auf dem als Regel für alle Klagen geltenden §. 546 A.C.N. I. 9. Aber der Kläger braucht seine Erbrechtsklage nicht auf den Verlust des Erbrechtes der Beklagten durch Verjährung zu stützen (eine solche Klage würde er freilich erst nach 30 Jahren erheben dürsen); er kann sie auch darauf stützen, daß die Beklagte überhaupt kein Erbrecht hat. Dazu muß er allerdings sein Erbrecht nachweisen; es ist aber Sache der Beklagten, einwandsweise im Prozesse ihr Erbrecht nachzuweisen.

Es sehlt an jedem Grunde, das Verhältnis des klagenden Fiskus zu dem Erbyrätendenten anders zu behandeln, als das Verhältnis mehrerer Intestaterben untereinander, oder ihn in Beziehung auf die Beweislast ungünstiger, als diese, zu stellen. Er steht in letzterer Beziehung sogar günstiger. Denn derzenige, welcher ein Intestaterbrecht in Anspruch nimmt, muß zur Begründung desselben die Blutsverwandtschaft, das Adoptiv- oder eheliche Verhältnis zum Erblasser nachweisen, weil das Gesetz ihm das Erbrecht nur unter solcher thatsächlichen Voraussetzung giebt. Von dem Nachweise solcher Voraussetzung macht das Gesetz dagegen das Erbrecht des Fiskus nicht abhängig.

Im übrigen ist ganz ebenso, wie das Erbrecht des Fissus an die Voraussetzung geknüpft ist, daß kein Erbe vorhanden ist (mit anderen Worten: daß die Verlassenschaft eine erblose ist), das Intestaterbrecht des Blutsverwandten an die Voraussetzung geknüpft: daß kein Erbe näherer Klasse oder näheren Grades vorhanden ist. Wie es aber zur Begründung der Erbrechtsklage des letzteren genügt, daß er ühershaupt sein Verhältnis, als Verwandter oder Ehegatte des Erblassers nachweist und wie von ihm die Voraussetzung nicht zu beweisen ist: daß kein Erbe näherer Klasse oder näheren Grades vorhanden ist, ganz ebenso genügt es zur Begründung der Erbrechtsklage des Fiskus, daß das Gesetz ihm das Recht auf erblose Verlassenschien giebt. Dagegen ist von ihm die Vorausssetzung:

daß kein zur Erbfolge Berufener vorhanden ist (daß die Berlassenschaft eine erblose ist),

nicht zu beweisen.

Freilich ist der Unterschied zwischen dem Fiskus und einem anderen Erbprätendenten vorhanden:

daß der Erblegitimation des Fiskus nach & 24 A.S.N. II. 16 und & 477—481 a. a. D. I. 9 ein öffentliches Aufgebot vorangehen muß, während dies bei dem Intestaterben nach & 488 des letzteren Titels und &. 3 des Gesetzes vom 12. März 1869 (G.S. S. 473) nur fakultativ ist.

Dieser Unterschied betrifft indessen nur das Erblegitimationsversfahren, von welchem das Aufgebotsverfahren ein Teil ist.

Meldet sich in diesem Versahren kein Erbe, so ist klar, daß schon das Ausschlußurteil für sich allein den Fiskus als Erben legitimiert. Meldet sich dagegen ein Erbe und werden diesem daher im Ausschlußurteile seine Rechte an dem Nachlasse vorbehalten, so muß derselbe nach den klaren Bestimmungen des §. 482 A.L.R. I. 9 und §. 24 II. 16 dem Richter sein Erbrecht nachweisen.

Das letztere bezieht sich zunächst nur auf das Erblegitimations= verfahren. In die sem Versahren wird dem sich meldenden Erben aller= dings durch die ihn. obliegende eidesstattliche Versicherung in gewissem Maße ein Beweis dafür zugemutet:

daß keine näheren oder gleich nahen Verwandten bes Erblaffers vor-

handen sind.

Diese eidesstattliche Versicherung ist aber nur ein Ersat dafür, daß bei der Legitimation der Intestaterben, wie bereits bemerkt, das Auf= gebot der unbekannten Erben nur ein fakultatives ist. Dieselbe führt den Intestaterben auch nur zur Verabsolgung des Nachlasses und des f. g. Erblegitimationsattestes (&. 486. 492 bieses Titels, Gefet vom 12. Marg 1869 §§. 3. 6). Das ganze Ergebnis des Verfahrens ift nur ein Provisorium. Diesen bloß provisorischen Charakter brückt ber &. 6 bes angeführten Gesetzes burch die Bestimmung aus, daß die Rechte des wahren Erben durch die Erbbescheinigung nur dem redlichen Dritten gegenüber beschränkt werden. Das Aufgebot ber unbekannten Erben und die eidesstattliche Bersicherung haben ihren Grund darin, daß in diesem provisorischen Verfahren ber Richter die Interessen ber unbekannten Erben mit zu schützen hat. Das läßt keinen Schluß dafür au, daß die Brätendenten in dem Erbrechtsprozesse, welcher notwendig wird, wenn die bekannt gewordenen Erben sich im Erblegitimations= versahren über ihre Rechte nicht einigen, etwas mehreres, als ihr Erbrecht, zu beweisen haben und bies muß nach dem obigen auch vom Fiskus, der als letter Erbberechtigter eintritt, gelten. Die Beweislast muß sich in dem eigentlichen Erbrechtsprozesse für ihn ganz ebenso, wie unter anderen Erbberechtigten, regeln.

Die Beklagte hat nun, wie der Richter erster Instanz zutreffend hervorhebt, seit dem am 10. Februar 1878 erfolgten Tode der Erbslassenischen Fahre lang Zeit gehabt, sich die Beweismittel für ihr Erbrecht zu beschaffen; sie hat durch das sehr bald danach erfolgte Aufgebot und die Aufforderung des Nachlaßrichters dazu hinreichende Veranlassung gehabt; sie hat ferner im vorliegenden Prozesse in keiner Weise dars gelegt, welche besonderen Hindernisse dem Nachweise ihres Erbrechtes entgegenstehen, ja nicht einmal angedeutet, durch welche ihr bekannt gewordene Thatsachen sie zu der Überzeugung gelangt ist, Erbin zu sein.

Nun ist es ja benkbar, daß, nachdem die Beklagte auf die vorsliegende Klage verurteilt ist, ein anderer Erbprätendent, vom Fiskus mit gleicher Klage belangt, sein Erbrecht und somit nachweist, daß die Erbschaft keine erblose, also dem Fiskus überhaupt kein Recht an ders

felben erwachsen ist. Indessen, wie sich die Sache in diesem Falle stellen würde, braucht nicht erörtert zu werden, da das vorliegende Urteil nur unter den Parteien Recht schafft.

Übrigens ist auch der Präkludierte vor einer solchen Klage, wie die vorliegende, nicht geschützt, sobald er Veranlassung dazu giebt, d. h. das Erbrecht des Klägers durch nachträgliche Prätendierung eines Erbrechtes z. B. durch Berufung auf seine Erbeseigenschaft gegenüber der Vindikation von Erbschaftssachen, verletzt, actio nata schafft.

Auch ein solcher Prätendent geht, sobald der Fiskus den Antrag auf Aberkennung des Erbrechtes stellt und damit durchdringt, trop seiner Eigenschaft als präkludierter Erbe seines Erbrechtes für immer verlustig. Er könnte eine spätere Erbrechtsklage nicht auf §. 494 A.S.R. I. 5 stüben.

Es ergiebt sich hiernach als bloßer Schein, wenn die Beklagte geltend macht, daß sie doch nicht schlechter stehen könne, als ein Präskludierter. Denn ihr Erbrecht verjähre, wie das des Präkludierten, erst in 30 Jahren und auch der Präkludierte kann ein Erbrecht, welsches ihm rechtskräftig abgesprochen ist, dem Gegner gegenüber nicht mehr geltend machen.

Endlich bedarf es keiner näheren Ausführung, daß die Beklagte die vorliegende, auf Anerkennung des Erbrechtes des Klägers gehende Klage nicht dadurch befeitigt, daß sie sich bereit erklärt, ihre Einzwilligung in die Umschreibung der auf den Namen der Witwe K. stehenden beiden Hypotheken auf den Kläger zu erteilen."